

DANIEL SYROVY, *Literatur und Zensur in den italienischsprachigen Gebieten der Habsburgermonarchie im 18. und 19. Jahrhundert*, in «Geschichte und Region / Storia e Regione» (ISSN 1121-0303), 29/1, (2020), pp. 39-56.

Url: <https://heyjoe.fbk.eu/index.php/grsr>

Questo articolo è stato digitalizzato dalla Biblioteca Fondazione Bruno Kessler, in collaborazione con l'associazione [Geschichte und Region / Storia e regione](#) all'interno del portale [HeyJoe](#) - *History, Religion and Philosophy Journals Online Access*. HeyJoe è un progetto di digitalizzazione di riviste storiche, delle discipline filosofico-religiose e affini per le quali non esiste una versione elettronica.

This article was digitized by the Bruno Kessler Foundation Library in collaboration with the [Geschichte und Region / Storia e regione](#) association as part of the [HeyJoe](#) portal - *History, Religion, and Philosophy Journals Online Access*. HeyJoe is a project dedicated to digitizing historical journals in the fields of philosophy, religion, and related disciplines for which no electronic version exists.

Nota copyright

Tutto il materiale contenuto nel sito [HeyJoe](#), compreso il presente PDF, è rilasciato sotto licenza [Creative Commons](#) [Attribuzione-Non commerciale-Non opere derivate 4.0 Internazionale](#). Pertanto è possibile liberamente scaricare, stampare, fotocopiare e distribuire questo articolo e gli altri presenti nel sito, purché si attribuisca in maniera corretta la paternità dell'opera, non la si utilizzi per fini commerciali e non la si trasformi o modifichi.

Copyright notice

All materials on the [HeyJoe](#) website, including the present PDF file, are made available under a [Creative Commons](#) [Attribution-NonCommercial-NoDerivatives 4.0 International License](#). You are free to download, print, copy, and share this file and any other on this website, as long as you give appropriate credit. You may not use this material for commercial purposes. If you remix, transform, or build upon the material, you may not distribute the modified material.



Literatur und Zensur in den italienischsprachigen Gebieten der Habsburgermonarchie im 18. und 19. Jahrhundert

Daniel Syrový

Einleitendes zur Rolle der Zensur

Die Zensur von Zeitschriften, Büchern und anderen Medien spielt eine wesentliche Rolle in verschiedenen Gesellschaftsformen und dient auch als Indikator für deren Beschaffenheit. Zensur ist ein vielschichtiger und emotional aufgeladener Begriff. Seine Bandbreite kann von der Einschränkung von Aussagen durch allgemein anerkannte gesellschaftliche Normen bis hin zu einer Art und Weise der Machtausübung totalitärer Herrschaft reichen.¹ In dieser letztgenannten Form wurde Zensur geschichtlich betrachtet oft in einem systematisch-institutionalisierten Rahmen umgesetzt; diese Art der Zensur hat gewiss den schlechtesten Ruf. Trotz der offenkundigen Komplexität des Phänomens wird die Vergleichbarkeit von Zensur durch Jahrhunderte hindurch meist vorausgesetzt. Ebenso verbreitet ist die Auffassung, dass die Kenntnisse historischer Zensurphänomene für das Verständnis heutiger Formen von Zensur nutzbar und nützlich seien.² Das Ergebnis des Vergleichs ihrer historischen Erscheinungsformen jedoch fällt alles andere als eindeutig aus. In der Tat wirft die eingehende Beschäftigung mit verschiedenen Arten der Zensur im 18. und 19. Jahrhundert Fragen auf, die berechtigte Zweifel am damals häufig postulierten Gegensatz zwischen Unterdrückung und Pressefreiheit entstehen lassen;³ das Gesamtbild ähnelt bald dem unscharfen, widersprüchlichen Eindruck, den man von allen nicht abgeschlossenen dynamischen Prozessen bekommt. Im folgenden Beitrag soll eine Verortung der Bücherzensur in den italienischsprachigen Gebieten der Habsburgermonarchie sowohl im literarischen Feld als auch im Kontext allgemeiner polizeilicher Maßnahmen vorgenommen werden. Die Fragen, wie Zensur funktionierte, wo und von wem sie durchgeführt wurde, und welche Auswirkungen dies hatte, sollen dabei auf differenzierte Weise angegangen werden.

Zunächst ist einer Diskussion der regionalen Besonderheiten der Zensur in der Habsburgermonarchie jedoch die Frage voranzustellen, ob es überhaupt

1 Eine semantische Ausdifferenzierung findet sich bei Klaus KANZOG, *Zensur*. In: *Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft*, Bd. 3, Berlin 2007, S. 891–894.

2 Siehe etwa die vergleichende Studie von Robert DARNTON, *Censors at Work. How States Shaped Literature*, New York 2014, über die Zensur in Frankreich im 18., in Britisch-Indien Ende des 19. und in der DDR im 20. Jahrhundert.

3 So in der Denkschrift des Börsenvereins der deutschen Buchhändler über Zensur und Preßfreiheit, 1841. In: Edda ZIEGLER (Hg.), *Literarische Zensur in Deutschland 1819–1848. Materialien* Kommentare, München 1983, S. 59–69.

angemessen ist, über *die* Zensur des 18. und 19. Jahrhunderts zu sprechen. Eine institutionelle Präventivzensur existierte in der Habsburgermonarchie von 1751 bis 1848, einem Zeitraum also, in dem die ganz Europa betreffenden politischen und gesellschaftlichen Veränderungen kaum zu überblicken sind, die vom Absolutismus über die Französische Revolution und den Wiener Kongress bis hin zur Märzrevolution 1848 führen. Diese Ereignisse fanden natürlich als Teil eines Kontinuums statt. Für die Zensur, die ebenso mit Literatur wie mit Politik im Zusammenhang steht, gilt das Problem sogar auf zwei Ebenen. Denn neben ihrem Stellenwert in späteren politischen und historiographischen Deutungen spielen für die Rekonstruktion der Zensurverhältnisse auch die Narrative der Literaturgeschichte eine Rolle. Auch aus literarhistorischer Perspektive stehen nämlich einzelne ‚Großereignisse‘ (vorrangig die Entstehung der Romantik) einem Tagesgeschäft von Verlegern, Buchhändlern und zahlreichen Autorinnen und Autoren gegenüber. Wirft man einen Blick über die später kanonisierten Texte hinaus, entsteht ein Eindruck, der sich von der Folgerichtigkeit der Literaturgeschichtsschreibung vollkommen unterscheidet. Man ist konfrontiert mit der Unübersichtlichkeit eines literarischen Feldes, in dem alle Arten von Texten nebeneinander produziert und verbreitet werden, und in dem die Ergebnisse späterer ordnender Auswahlprozesse nur teilweise schon zu erkennen sind. Die staatliche Zensur, wie sie in den Ländern der Habsburgermonarchie Alltag war, stellt dabei eine zusätzliche Ebene dar, welche die Auseinandersetzung mit den Abläufen innerhalb eines hochkomplexen literarischen Feldes noch erschwert. Als 1751 die *Bücher-Censurs-Hofkommission* in Wien eingerichtet wurde,⁴ galten vollkommen andere Normen als 1848, das Jahr in dem das System, nach Jahrzehnten ständiger Reformen und Gesetzesänderungen, im Zuge der Revolution abgeschafft wurde. Und selbst danach galt keine absolute Pressefreiheit: Als problematisch angesehene Texte wurden ganz einfach strafrechtlich verfolgt.⁵

Das Augenmerk der Forschung galt traditionell den großen Namen und Titeln, entsprechend einer literaturgeschichtlich geprägten Perspektive. Der anekdotische Charakter vieler solcher Untersuchungen verkennt, dass eine institutionelle Zensur jedoch im Gegenteil als zentraler Faktor des literarischen Feldes begriffen werden muss, da sie sowohl die gesamte literarische Produktion wie auch die Zirkulation aller Texte beeinflusste. Durch ihren

4 Davor waren in erster Linie die Jesuiten an der Universität sowie die Kirche für die Zensur verantwortlich. Dass diese Unterscheidung nicht ganz trennscharf ist, belegt die Untersuchung von Grete KLINGENSTEIN, *Staatsverwaltung und kirchliche Autorität im 18. Jahrhundert. Das Problem der Zensur in der theresianischen Reform*, Wien 1970.

5 Zum Presserecht in all diesen Phasen vgl. Thomas OLECHOWSKI, *Die Entwicklung des Preßrechts in Österreich bis 1918. Ein Beitrag zur österreichischen Medienrechtsgeschichte*, Wien 2004. Eine umfassende Gesamtdarstellung der staatlichen Zensurgeschichte in der Monarchie liegt ebenfalls seit Kurzem vor: Norbert BACHLEITNER, *Die literarische Zensur in Österreich von 1751 bis 1848*. Mit Beiträgen von Daniel Syrový, Petr Píša und Michael Wögerbauer, Wien/Köln/Weimar 2017, und als Open Access Titel unter: URL: <https://doi.org/10.7767/9783205207078> [18.12.2019].

Zugriff am Beginn der Buchproduktion (Manuskriptzensur) beziehungsweise der Distribution innerhalb der Monarchie (Bücherrevision)⁶ nahm die Zensur unweigerlich auf die Veröffentlichung und auch auf die Verbreitung aller Texte Einfluss. Weder der Beleg der Zensurpraxis an prominenten Einzelfällen noch ein rein rechts- und administrationsgeschichtlicher Zugang werden diesem Stellenwert gerecht. Die Folgen der gesamten Zensurtätigkeit sind vielfältig und nicht auf die äußere Einwirkung auf einen Text oder die Unterbindung seiner Zirkulation beschränkt. Sowohl eine vermehrte Selbstzensur (wie die Forschung in der Regel anmerkt) als auch die Umgehung von Zensurauflagen durch inhaltliche Veränderungen sind Ergebnisse der Zensur, ob sie nun Gehorsam oder Widerständigkeit reflektieren. Dazu kommen die unterschiedlichen Methoden von Bücherschmuggel und Geheimbuchhandel. Zensur unterbindet nicht notwendigerweise jegliche Zirkulation von Texten, verändert jedoch grundlegend deren Bedingungen. Im habsburgischen System wurden die Kategorien Erlaubnis und Verbot schon konzeptuell durch subtilere Einschränkungen ergänzt.⁷ Die einseitige Sichtweise, dass es durch Zensur vor allem zu einer Einschränkung linear stattfindender Prozesse kommt, greift jedenfalls zu kurz und verkennt zum Beispiel, dass durch ein Verbot durchaus auch Interesse an einem Text generiert werden konnte, der sonst wenig zur Kenntnis genommen worden wäre. Spätestens der aktive Eingriff der Zensoren in die Textgestaltung von Manuskripten (Streichungen, aber auch Zusätze und Veränderungen) macht deutlich, dass sich eine solche Art der Zensur nicht auf die politische Machtausübung reiner Verbote beschränkt, wie dies bei der strafrechtlichen Verfolgung am ehesten der Fall wäre, sondern eine aktive Rolle in der Gestaltung des literarischen Feldes spielt, in dem sie auch zu verorten ist.⁸

Mit einem theoretisch-konzeptuellen Umdenken ist allerdings nur ein erster Schritt getan, denn die Zensur durchlief, so wie die anderen Aspekte der literarischen Produktion (Autorschaft, Verlagswesen, Buchhandel), immer wieder Veränderungen in theoretischer und praktischer Hinsicht, denen es in der Folge nachzugehen gilt. Ohne den diachronen Aspekt direkt zu beleuchten, wird es schwer gelingen, die Zensur in ihrem gesamten Ausmaß als Teil der Literaturgeschichte zu begreifen. Probleme und Widersprüchlichkeiten

6 Revision ist der zeitgenössische Begriff für die Zensur bereits gedruckter, aus dem Ausland importierter Texte. Die komplementären Bereiche Zensur und Revision finden sich schon in den theoretischen Überlegungen im 18. Jahrhundert.

7 Das *damnatur* wird von einem Schedensystem (Zensururteil *erga schedam*) flankiert, das Sondererlaubnisse vorsieht, während dem *admittitur* eine zusätzliche Kategorie zur Seite gestellt ist, die den Verkauf, nicht aber die öffentliche Bewerbung von Druckschriften gestattet (*transeat*).

8 Überlegungen dazu gehen zurück bis zu Ulla OTTO, Die literarische Zensur als Problem der Soziologie der Politik, Stuttgart 1968. In Pierre Bourdieus Konzeption des literarischen Feldes hat die Zensur nicht direkt an diesem Teil, was häufig kritisiert wurde, u. a. bei Beate MÜLLER, Über Zensur: Wort, Öffentlichkeit und Macht. Eine Einführung. In: DIES. (Hg.), Zensur im modernen deutschen Kulturraum, Tübingen 2003, S. 1–30.

sollen dabei nicht etwa ausgeblendet, sondern in eine realistische Einschätzung des tatsächlichen Konfliktpotentials zwischen den unterschiedlichen Instanzen eingebettet werden, die über die bloße Wiederholung eines rhetorischen Topos hinausgeht, der aus der Debatte um die Pressefreiheit stammt. Dabei wird zu sehen sein, dass ein guter Teil der Widersprüchlichkeiten nicht allein unserer heutigen Perspektive geschuldet ist, sondern bereits in den gesetzlichen und praktischen Einzelheiten der Zensurorganisation angelegt war.

Die Absichten der Zensur in der Habsburgermonarchie

Die formale Organisation stand natürlich in engem Zusammenhang damit, was sich der Staat von der Zensur erwartete, war aber auch von den Umsetzungsmöglichkeiten abhängig. In Folge der Französischen Revolution lässt sich etwa eine wesentliche Veränderung in der Habsburgermonarchie beobachten. Von der aufklärerischen Idee, in erster Linie erzieherisch auf die lesende Bevölkerung zu wirken, wie sie etwa in der *Zensurverordnung* Josephs II. (1781) formuliert wurde,⁹ wandelte sich das Selbstverständnis der Zensur zu dem einer polizeilichen Einrichtung, die den Staat und seinen Schutz zur Absicht hatte. Dies war schon mit einer neuen umfassenden Gesetzgebung von 1795 vorbereitet worden (die formal gesehen die rechtliche Grundlage bis 1848 bildete), wirkte sich administrativ aber erst umfassend aus, als die Zensur in Wien 1801 der Polizeihofstelle untergeordnet wurde.¹⁰ Mit diesem Schritt veränderten sich die wesentlichen Zuständigkeiten, was auch dem „System Metternich“ zuträglich sein sollte. Der Minister und spätere Staatskanzler selbst und seine Polizeipräsidenten (Franz Freiherr von Hager bis 1816; der vormalige Vizepräsident Joseph Graf Sedlnitzky von 1817 bis 1848) bestimmten fortan immer wieder persönlich den Gang der Kommunikationskontrolle, begutachteten sogar persönlich Problemfälle.¹¹ Trotz der oft explizit sicher-

⁹ Man solle „gegen alles, was unsittliche Auftritte und ungereimte Zotten enthält, aus welchen keine Gelehrsamkeit, keine Aufklärung iemals entstehen kann, strenge, gegen alle übrige Werke aber, wo Gelehrsamkeit, Kenntnisse und ordentliche Sätze sich vorfinden, um so nachsichtiger sein [...]“ (zit. nach BACHLEITNER, *Literarische Zensur*, S. 428). In der *Lombardia austriaca* definierte man im *Piano della Censura de' Libri* von 1768 die Zensur als „un ramo della civile Polizia, ed una dipendenza della pubblica istruzione“ (1v), vgl. *Piano della Censura de' Libri*, 30.12.1768. In: Abteilung für Vergleichende Literaturwissenschaft Universität Wien (Hg.), *Zensurdokumente der Habsburgermonarchie 1751–1848*, URL: <http://univie.ac.at/zensur/dokumente> [18.12.2019].

¹⁰ „[D]ie Zuweisung der Zensur mal zur Studienhofkommission, mal zur Polizeihofstelle war jedes Mal auch eine deutliche Vorgabe, welchen Stellenwert die Zensur im Rechtsleben haben sollte: eine erzieherische Aufgabe oder eine Abwehr von Gefahren, die dem Staat drohen konnten“, so OLECHOWSKI, *Entwicklung des Preßrechts*, S. 159. Siehe ebenda, S. 112f. für den Inhalt und die Gültigkeit der *Zensurordnung* 1795.

¹¹ Dass dies nicht nur im Fall von politisch gefährlichen Inhalten geschah, belegt etwa ein aufschlussreiches Gutachten Sedlnitzkys zu einer italienischen Plautusübersetzung, die 1842 in Mailand verboten werden sollte. Sedlnitzky dazu am 24.12. (!) 1842 (Archivio di Stato di Milano [ASM], *Atti di Governo, Studi parte moderna* 231, Fasz. Donini, Pier Luigi): „Die Komödien des Plautus enthalten allerdings nach unseren gegenwärtigen sittlichen Ansichten vieles *Anstößige*, und würden, wenn sie als *Produkte der Gegenwart veröffentlicht* werden sollten, in Censurbeziehung manchem wesentlichen Anstande begegnen. Allein von diesem strengeren Maßstabe muß offenbar Umgang genommen werden, wenn in Überlegung gezogen wird, daß die Komödien dieses Autors weit über 2000 Jahre alt, als treue Gemählde damaliger Sitten und Gewohnheiten in der für das

heitspolitischen Dimension der Zensur waren die Zensoren aber mehrheitlich Intellektuelle, die ihre Aufgabe häufig ehrenamtlich zu erfüllen hatten, wie es der erste Vorsitzende der Zensurkommission, Gerard van Swieten, schon 1772 beschrieben hatte:

„quand [la censure] commença l’an 1751, il n’eut aucun gage stipulé pour ce travail, et par conséquent on a du prendre des Censeurs, qui trouverent leur subsistance par des autres Emplois, dont ils estoient pourvus desja. | Par la le charge de Censeur restoit purement et simplement honoraire.“¹²

Aus dieser Situation sollten insbesondere in Lombardo-Venetien immer wieder Unannehmlichkeiten entstehen, denn zwar waren die Zensoren dort ebenfalls meist anderweitig angestellt, im Gegensatz zu den traditionell aus dem Adel rekrutierten Beamten in Wien war das in Italien früh professionalisierte Beamtentum aber in der Regel auf einen Verdienst angewiesen.¹³ Die zweifelhafte ‚Ehre‘ der Position war auch nicht allein auf den finanziellen Aspekt beschränkt. Eine Belastung von mehreren zu begutachtenden Titeln pro Tag führte dazu, dass viele Zensoren kaum Freizeit hatten und bald ihre heillose Überarbeitung beklagten.¹⁴ Da laut Sedlnitzky jedoch eine vergleichbare Situation auch von den Kollegen in Wien bewerkstelligt wurde, genehmigte er keine zusätzlichen Planstellen.¹⁵

Bei alledem behielt man zwar die Rhetorik der Aufklärung nach Außen hin weitgehend bei, beispielsweise in der berühmten Präambel zur Zensurvorschrift vom 14. September 1810.¹⁶ In der praktischen Umsetzung der Zensur spielten solche Überlegungen aber eine immer geringere Rolle. Im Vormärz sollte die Bücherzensur überhaupt nur mehr einen Teilbereich der umfassenden Kontrolle der öffentlichen Kommunikation ausmachen, die sich durch staatlich geförderte Medien, diskurssteuernde Maßnahmen – etwa die bewusste

Studium der Latinität, und der römischen Geschichte eine reichhaltige Quelle darbietenden Originalsprache bereits in vielen tausend Exemplaren verbreitet, daher allgemein bekannt sind.“ [die kursive Passage im Original unterstrichen]. Nähere Details und weitere Fälle sind ausführlicher in meiner Habilitationsschrift besprochen, die in Kürze erscheinen soll.

12 „Als die Zensur im Jahr 1751 begann, gab es keine Entlohnung für diese Arbeit, weshalb man Zensoren nehmen musste, die ihr Auskommen durch andere bereits bestehende Beschäftigungen fanden. In der Folge blieb die Position des Zensors ganz einfach eine ehrenamtliche.“ Zit. nach August FOURNIER, Gerhard van Swieten als Censor, Wien 1877, S. 79. Es gab später zwar eine finanzielle Kompensation, aber mit Ausnahme der Vorstände der Zensurämter kaum ein volles Gehalt.

13 Marco MERIGGI, *Il Regno Lombardo-Veneto*, Torino 1987, S. 155 f.

14 Aus seiner Personalakte ist bekannt, dass der Mailänder Zensor Bartolomeo Nardini 1819/20, in einem „Probejahr“, 269 importierte Druckschriften sowie 259 Manuskripte zu behandeln hatte (insgesamt 528 Titel; vgl. ASM, *Atti di Governo*, Studi p.m. 88, Fasz. Nardini, *Elenco delle opere stampate bzw. Manoscritti e ristampe esaminate dal Censore Nardini*). Die Gesamtzahl der von der Mailänder Zensur behandelten Texte in diesem Jahr umfasste nach den bekannten Quellen 1757 Titel, eine Zahl, die in den folgenden Jahrzehnten tendenziell anstieg, bisweilen sogar auf über 3000 kam.

15 ASM, *Atti di Governo*, Studi p.m. 87, Sedlnitzky an Strassoldo vom 25.3.1818.

16 „Kein Lichtstrahl, er komme woher er wolle, soll in Hinkunft unbeachtet und unerkannt in der Monarchie bleiben, oder seiner möglichen nützlichen Wirksamkeit entzogen werden [...]“, zit. nach BACHLEITNER, *Literarische Zensur*, S. 474.

Lancierung von im Sinne der Regierung verfassten Zeitungsartikeln oder auch Richtlinien für die korrekte Sprachverwendung im Zusammenhang mit politisch heiklen Themen¹⁷ – sowie nicht zuletzt durch ein ausgeprägtes Spitzelwesen auszeichnete.¹⁸ Diese Entwicklungen führen zwar weit in den Vormärz, jedoch lässt sich eine der zentralen Auffassungen dabei als Konstante vermuten: dass die Einflussnahme am besten funktionierte, wenn sie unsichtbar blieb. Es wäre eine spannende Frage, inwiefern dies auch im 18. Jahrhundert schon der Fall war, jedoch mangelt es für diese Zeit an eindeutigen Aussagen über die Wirkungsabsicht. Im Gegensatz zum kirchlichen *Index librorum prohibitorum* gibt es allerdings kaum Anzeichen dafür, dass es jemals im Sinne der österreichischen Zensur war, dass die Öffentlichkeit von den Verboten erfahren sollte.

Zentralisierungstendenzen und regionale Besonderheiten

Will man ein differenziertes Bild von der Zensur in der Habsburgermonarchie zeichnen, spielen regionale Unterschiede innerhalb der Monarchie eine große Rolle. Diese werden umso deutlicher, da sie zur Zeit der Restauration im Widerspruch zu einer ausgeprägten Zentralisierungstendenz stehen, die zum Teil als Folge des neuen Verständnisses von Zensur als polizeiliche Maßnahme gesehen werden kann. Indirekt aber war mit dem Wunsch nach Zentralisierung auch die Auffassung verbunden, dass es sich bei der Bewertung der Gefährlichkeit von Literatur aus der Staatsperspektive um ein eindeutig umsetzbares überregionales Konzept handle, bei dem die wesentliche Herausforderung logistischer Natur sei. Dabei ist aus heutiger Sicht nicht nur fraglich, ob ein Wiener Zensor mit Italienischkenntnissen einen Text tatsächlich ebenso gut zu beurteilen imstande war, wie einer, der die Mailänder Verhältnisse genau kannte. In gewisser Hinsicht waren auch die Zensurbehörden selbst skeptisch, was absolute Kriterien für die Urteilsfindung betraf. So war ein Imprimatur der Manuskriptzensur zum Beispiel auf die Dauer eines Jahres beschränkt, da man davon ausging, dass der Zeitpunkt der Beurteilung sehr wohl eine Rolle spielte, und sich durch die poli-

17 Vgl. Daniel SYROVY, Literatur als ‚Zweig der Politik‘? Habsburgische Bücherzensur in Lombardo-Venetien zwischen moralischer Motivation und Diskurssteuerung. In: *LiThes* 11 (2018), 15, S. 110–129, bes. S. 126 f., URL: http://lithes.uni-graz.at/lithes/18_15.html [18.12.2019].

18 Vgl. Frank Thomas HOFER, Pressepolitik und Polizeistaat Metternichs. Die Überwachung von Presse und politischer Öffentlichkeit in Deutschland und den Nachbarstaaten durch das Mainzer Informationsbüro (1833–1848), München/New York 1983. Immer noch grundlegende Untersuchungen zu wichtigen Zeitschriften Lombardo-Venetiens finden sich ab den 1970er Jahren, etwa bei Roberto BIZZOCCHI, La „Biblioteca italiana“ e la cultura della Restaurazione (1816–1825), Mailand 1979 und Sergio LA SALVIA, *Giornalismo Lombardo: gli „Annali universali di statistica“ (1824–1844)*, Rom 1977. Zum berühmten *Conciliatore*, vgl. die Beiträge des Bandes von Gennaro BARBARISI/Alberto CADIOLI (Hg.), *Idee e figure del „Conciliatore“*, Mailand 2004. Für das intellektuelle Leben der Zeit ist neben der klassischen Studie von Marino BERENGO, *Intellettuai e librai nella Milano della Restaurazione*, 2012 [1980] noch zu nennen: Gualtiero BOAGLIO, *Geschichte der italienischen Literatur in Österreich*, Teil 2: Von Campoformido bis Saint-Germain 1797–1918, Wien/Köln/Weimar 2012.

tischen Umstände die Lesart eines Textes verändern konnte.¹⁹ Eine explizite Thematisierung regionaler kultureller Unterschiede hingegen scheint nach dem Wiener Kongress nie umfassend stattgefunden zu haben. Das bedeutet natürlich nicht, dass es keine regionalen Unterschiede gegeben hätte: In der Tat führten diese in der Praxis immer wieder zu Konflikten. In manchen Fällen waren die regionalen Behörden umsichtiger und erkannten Probleme frühzeitig; in anderen wiederum vermisste man in Wien die geforderte Strenge. Es ist seit langem bekannt, dass innerhalb der Monarchie gewisse Städte als kulanter galten, was die Manuskriptzensur betraf.²⁰ Aus der Sicht Wiens scheint dieser Vorwurf früher oder später alle lokalen Ämter getroffen zu haben, weshalb man in den Erbländern deren Kompetenzen früh auf die Bücherrevision sowie die Zensur kleinerer Gelegenheitsschriften und der offiziellen Zeitungen beschränkte, wobei sich letztere an der *Wiener Zeitung* zu orientieren hatten.²¹ Neben Lemberg waren Mailand und Venedig nach 1815 die einzigen Zensurämter, die Manuskripte in der jeweiligen regionalen Sprache (Polnisch beziehungsweise Italienisch), nicht aber auf Deutsch oder Latein, zulassen konnten.²² Für Bücherimporte umfasste die Zuständigkeit auch andere Sprachen, zum Beispiel Französisch. Verbote jeder Art wurden erst durch eine Wiener Entscheidung rechtskräftig, die entsprechenden Vorschläge wurden ebenso wie die Zulassungen monatlich übermittelt.²³

Angesichts der Bedenken, die man in Wien gegenüber Regionalbehörden hegte, mag es verwundern, dass die Einrichtung gleich zweier Zensurämter in Mailand und Venedig 1813/14 überhaupt umgesetzt wurde.²⁴ Diese Zweigleisigkeit geht jedoch auf einen politischen Kompromiss zurück, der nach der Neugründung des Königreichs Lombardo-Venetien notwendig schien. Die

19 Manche Texte waren „wegen der veränderten Zeitumstände, und anderer Ursachen wegen zur weiteren Verbreitung nicht mehr geeignet und zulässig“ (ASM, Canc. Aus. 107a, Normalien 1822, Abschrift Sedlnitzky an Inzaghi vom 16.10.1822) bzw. konnten „bei den in der Zwischenzeit oft wesentlich veränderten Zeitverhältnissen und speziellen Umständen“ weitere Zensurmaßnahmen nötig werden (ebenda, Normalien 1828, Sedlnitzky an Spaur vom 18.12.1828).

20 Vgl. BACHLEITNER, *Literarische Zensur*, S. 141, über Buchhändlerbeschwerden bei abweichenden Zensururteilen in Wien und bei lokalen Behörden.

21 Das wurde in den Zensurrichtlinien für die Lombardei bzw. Venetien (1815–16) explizit festgelegt, vgl. den *Piano Generale di Censura de' Libri* (PGC) vom 1.5.1816, § 48–53. In: Abteilung für Vergleichende Literaturwissenschaft Universität Wien (Hg.), *Zensurdokumente der Habsburgermonarchie 1751–1848*, URL: <http://univie.ac.at/zensur/dokumente> [18.12.2019]. Fabrizio MENA, *Stamperie ai margini d'Italia. Editori e librai nella Svizzera italiana, 1746–1848*, Bellinzona 2003, S. 25–28 zeigt, dass schon im 18. Jahrhundert das *Wienerische Diarium* maßgeblich für die Inhalte der offiziellen Zeitschriften der *Lombardia austriaca* war.

22 BACHLEITNER, *Literarische Zensur*, S. 115.

23 So im PGC § 10. Die Korrespondenz ist im Einzelnen aus den Archivmaterialien in Mailand, Venedig und Wien gut zu rekonstruieren.

24 Die wesentlichen Publikationen zur Zensur in Lombardo-Venetien sind: Gianluca ALBERGONI, *I mestieri delle lettere tra istituzioni e mercato. Vivere e scrivere a Milano nella prima metà dell'Ottocento*, Mailand 2006; Giampietro BERTI, *Censura e circolazione delle idee nel Veneto della Restaurazione*, Venedig 1989, und ergänzend die Dissertation von Marco CALLEGARI, *Produzione e commercio librario nel Veneto durante il periodo della Restaurazione (1815–1848)*, tesi di dottorato, Università degli Studi di Udine 2012/13, URL: <https://air.uniud.it/handle/11390/1132762> [18.12.2019].

administrative Vorrangstellung Mailands unter der französischen Herrschaft war im Veneto nur schwer verschmerzt worden. Waren bereits die Hoffnungen auf eine Unabhängigkeit der Gebiete nach dem Ende des Napoleonischen *Regno d'Italia* enttäuscht worden, hätte Mailand als Sitz des Vizekönigs nun erneut die Vorrangstellung einnehmen sollen. Eine Aufwertung Venedigs als „zweite Hauptstadt“ der Verwaltungsstruktur lag also nahe. Diese doppelte Anlage ist auch in den beiden Zensurämtern in Mailand und Venedig reflektiert, die ihre eigenen Provinzen zu verwalten hatten.

Noch wesentlicher ist aber die Frage, weshalb die Zensur trotz zunehmender Zentralisierungstendenzen relativ unabhängig von Wien eingerichtet wurde. Wiederum handelt es sich wohl weniger um das Ergebnis einer aktiven Entscheidung für eine regionale Verankerung als um das Resultat einer historisch gewachsenen Struktur, die man erst nach und nach beseitigen wollte. Der Rückgriff auf das 18. Jahrhundert war dabei kein Zufall, sondern Teil einer bewussten Inszenierung der Restaurationspolitik Metternichs nach den Napoleonischen Kriegen.

Der Sonderweg in Sachen Zensur hatte nämlich bereits eine längere Tradition: Die lange Herrschaft des Hauses Habsburg in der *Lombardia austriaca* ging bis 1706 in den Spanischen Erbfolgekrieg zurück; nach dem Österreichischen Erbfolgekrieg (1740–1748) und dem Frieden von Aachen blieb das Gebiet bis 1796 Teil der Monarchie. Dieser traditionelle Anspruch sollte auch ein nicht unumstrittener Teil bei den Verhandlungen des Wiener Kongresses werden.²⁵ Was nun die Zensur betraf, war diese in der Österreichischen Lombardei ab Mitte der 1750er Jahre analog zur Situation in Wien als Teil der Staatsverwaltung eingerichtet worden.²⁶ Dies verlief nicht ohne Konflikte mit der Kirche, da es um Fragen der Machtausübung ging, um die moralische Kontrolle der Bevölkerung und um konkrete administrative und auch finanzielle Fragen, etwa, wer für Konzessionen von Druckereien zuständig sei. Aufgrund dieser Kompetenzstreitigkeiten zog sich die formale Regelung bis Ende 1768 hin. Erst ab diesem Zeitpunkt war mit dem Erlass eines *Piano della Censura dei libri* (PCL) die Rechtslage eindeutig geregelt. Zwischen den Zensurämtern in Mailand und Wien fand zu diesem Zeitpunkt keine Koordination statt. Der Sonderstatus Mailands, der vielleicht den geographischen und sprachlichen Gegebenheiten des Gebiets jenseits der

25 Vgl. Wolfram SIEMANN, *Metternich. Strategie und Visionär*, München 2016, S. 607–623 bzw. S. 512: Metternich verfolgte „auf dem Kongress die Taktik, Entscheidungen über Gesamtitalien aus den Verhandlungen herauszuhalten. [...] Über Italien hatte nach seiner Ansicht ausschließlich der Kaiser zu befinden“.

26 Zuvor war sie Angelegenheit der Kirche sowie des Mailänder Senates gewesen. Für die Details der Organisation, Alcesti TARCHETTI, *Censura e censori di sua maestà imperiale nella Lombardia austriaca 1740–1780*. In: Aldo DE MADDALENA/ETORE ROTELLI/Gennaro BARBARISI (Hg.), *Economia, Istituzioni, Cultura in Lombardia nell'età di Maria Teresa*, Bd. 2: *Cultura è società*, Mailand 1982, S. 741–792.

Alpen geschuldet war,²⁷ ist besonders im Vergleich mit den anderen Ländern ersichtlich, in denen es lediglich bis 1781 verschiedentlich eingerichtete Zensurkommissionen gegeben hatte. Diese dürften laut einem Bericht Gerard van Swietens an Maria Theresia 1772 jedoch nicht den gewünschten Effekt erzielt haben: „Plusieurs cas ont prouvé que les censures établies a Grätz, a Insprugg, a Olmutz, a Brunn, a Lintz etc. etc. n'ont pas fait grand effet.“²⁸ Ein eindeutiger Schritt zur Zentralisierung fand daher schließlich 1781 statt, als Joseph II. im Rahmen seiner *Zensurordnung* die verschiedenen Zensurkommissionen gänzlich abschaffte. Es wurde verordnet,

„daß künftig nur eine Bücherzensurhauptkommission für alle Erbländer bestehen, und in Wien versammelt sein, sofort die von derselben gefaßten Entschliessungen sowohl zu Wien, als in den Ländern zur gleichförmigen Richtschnur in Ansehung der erlaubten und verbotenen Bücher dienen, die bisherigen Zensurkommissionen in den Ländern aber aufgehoben, bloß ein Bücherrevisionsamt in jedem Lande beibehalten, und die Leitung der in dem Bücherzensurgeschäfte für die Provinzen zu ergreifenden Vorsichten künftig der Obsorge jeder Landestelle überlassen und anvertraut werden soll.“²⁹

Betroffen waren also bis dahin eigenständige Zensurämter. An ihrer Stelle richtete man Bücherrevisionsämter ein, die nur noch die Einfuhr ausländischer Bücher überprüften – und die man bis 1848 regelmäßig über die in Wien beschlossenen Verbote informierte. Dazu van Swieten:

„Les autres villes reçoivent tous les ans le catalogue des livres condamnés l'an passé. Mesme la chancellerie a l'attention d'envoyer tous les mois la liste de ceux qui sont condamnés a chaque mois de l'année courante, et de cette facon les mauvais livres sont assez vite ment connus partout.“³⁰

Die Österreichische Lombardei war von dieser Regelung jedoch ausgenommen und die Ende der 1760er Jahre eingerichtete Studienkommission (*De-*

27 Die Dauer des Kommunikationswegs zwischen Wien und Mailand bzw. Venedig war auch nach 1815 ein ständiges Problem. Was die Sprache betrifft, muss die italienische Literatur als weitgehend autonom verstanden werden, da sie zwar ein adeliges, aber kein breites Publikum in den größten Teilen der Monarchie fand. Auf den Verbotslisten zwischen 1754 und 1777 finden sich nur 164 Titel in italienischer Sprache, zwischen 1780 und 1805 weitere 64 Einzelverbote. Die unter großem Aufwand betriebene sogenannte ‚Rezensur‘ der Jahre 1803–1805, die die alten Verbotskataloge auf den neuesten Stand bringen sollte, enthält insgesamt nicht mehr als 50 italienische Titel (meistenteils anstößige Klassiker wie Boccaccio, Aretino, Marino), vgl. die zwölf Rezensur-Listen in ÖNB Ser. n. 2028. Eine Datenbank aller Verbote ist unter der URL: <https://univie.ac.at/zensur> zugänglich.

28 „Mehrere Fälle haben gezeigt, dass die in Graz, Innsbruck, Olmütz, Brünn, Linz usw. eingerichteten Zensurämter keine große Wirkung gezeigt haben“; zit. nach August FOURNIER, Gerhard van Swieten als Censor. In: Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften 84 (1876), 3, S. 387–466, hier S. 466.

29 Zit. nach BACHLEITNER, Literarische Zensur, S. 428. Vgl. OLECHOWSKI, Entwicklung des Pressrechts, S. 159: „Ansätze zu einer solchen Zentralisierung hatte es [...] schon in der Theresianischen Bücherzensurkommission zu Wien gegeben, doch war ihr Verhältnis zu den Landeszensurkommissionen rechtlich unregelt und daher in der Praxis schwankend gewesen.“

30 „Die anderen Städte erhalten jährlich den Katalog der im Vorjahr verbotenen Bücher. Zudem achtet die Kanzlei darauf, monatlich die Listen der laufend verbotenen Titel zu übersenden; insofern kennt man rasch überall die schlechten Bücher“ (ebenda). Diese Listen sind z. B. unter der Bezeichnung *Consignationen* für die Zeit ab 1777 in Graz erhalten, vgl. Steiermärkisches Landesarchiv, Sig. LAA. Archiv Antiquum VIII, K. 15, H. 51.

putazione per gli studi) blieb zunächst weiterhin bestehen. Zwar wurden Teile der Josephinischen Reformen 1786/87 im Zuge einer umfassenden Verwaltungsreform der Lombardei implementiert, die Mailänder Zensurkommission blieb aber weiterhin erhalten und arbeitete bis 1796 selbstständig.³¹ Konkret bedeutete das, dass neben der Zensurbehörde in Mailand auch die regionalen Hauptstädte der Lombardei geringfügige Zensurarbeiten (etwa für Gelegenheitsdrucke) zu erledigen und vom Zoll aufgehaltene Bücherpakete zu kontrollieren hatten.³² Diese regionalen Strukturen wurden sogar regelmäßig erweitert, da jeder Ort, in dem eine Druckerei eröffnet wurde, auch einen Zensor haben musste. So wandte sich etwa Guglielmo Bossi 1790 nach der Gründung seiner Druckerei in Gallarate an die Zensurbehörde in Mailand, worauf der Geistliche Paolo Gnocchi zum Zensor/Revisor bestellt wurde, der das Amt dann bis 1795 innehatte.³³ Diese Regelungen führten dazu, dass es eine große Zahl an Personen gab, die in der Österreichischen Lombardei (beziehungsweise analog auch im habsburgischen Veneto zwischen 1798 und 1805) für Zensurbelange zuständig waren (etwa 60 sind namentlich bekannt), auch wenn die meisten von ihnen kaum einen größeren Einfluss auf die literarische Produktion hatten und in der Regel nur wenige Titel überprüfen mussten (vor allem Gelegenheitsdrucke und Zeitungen). Darüber hinaus war ihre Kompetenz relativ eingeschränkt, denn ein Druckverbot durfte nur in Mailand ausgesprochen werden.³⁴

Wir finden also in der Österreichischen Lombardei eine Situation, die mit jener in den übrigen Erblanden vergleichbar ist: Verbindliche Entscheidungen werden in Wien beziehungsweise Mailand getroffen, während regionale Zensoren und Revisoren kleinere Arbeiten durchführen. Gleichzeitig funktionierten beide Systeme aber voneinander unabhängig, und nicht einmal die gedruckten Wiener Kataloge mit Bücherverboten scheinen im 18. Jahrhundert nach Mailand geschickt worden zu sein, was etwa für eine umfassende Kontrolle ausländischer verbotener Titel beim Zoll sinnvoll gewesen wäre. Ebenso wenig gab es innerhalb der Lombardei ein laufendes Verzeichnis der

31 Zu den Reformen: Antal SZÁNTAY, Regionalpolitik im alten Europa. Die Verwaltungsreformen Josephs II. in Ungarn, in der Lombardei und in den österreichischen Niederlanden 1785–1790, Budapest 2005. Ein „annesso al decreto di corte del 13 dicembre 1787 [...] dopo un lungo serrato carteggio tra Vienna e Milano, estendeva anche alla Lombardia le norme censorie emesse anni prima da Giuseppe II per le province tedesche“ findet sich in Anna Paola MONTANARI, *Vendere e comprar libri nella Milano del settecento (1700–1789)*. In: *Storia in Lombardia* 3 (2000), S. 5–44, hier S. 40.

32 Vgl. PCL 1768, §§ 18–19: „i Manoscritti da stamparsi dovranno presentarsi al Giudicante Locale, il quale li rimetterà alla Censura de' Revisori, secondo le rispettive materie [...] Ma se si tratterà di Opere di maggior' importanza, e di materie interessanti, dovrà da esso rimettersi il Manoscritto al Segretario della Giunta in Milano“ (4r–v); ASM, *Atti di Governo, Studi parte antica* 36; bzw. Abteilung für Vergleichende Literaturwissenschaft Universität Wien (Hg.), *Zensurdokumente der Habsburgermonarchie 1751–1848*, URL: <http://univie.ac.at/zensur/dokumente> [18.12.2019].

33 ASM, *Atti di Governo, Studi p.a.* 37, Fasz. Gallarate, Schreiben vom 9.9.1790 bzw. 14.9.1795. Im Gegensatz dazu war es nach 1814 untersagt, in Städten ohne lokale Bücherrevisoren Druckereien überhaupt zu eröffnen, d. h. in solchen Fällen wurden keine DruckereikonzeSSIONen verliehen.

34 PCL 1768, § 20.

Verbote, obwohl ein solches laut Zensurvorschrift erforderlich gewesen wäre.³⁵ Bis in die 1790er Jahre finden sich Schriftstücke, die einen solchen Katalog als wünschenswert darstellen, weil er die Arbeit der Zensoren erheblich erleichtert hätte.³⁶ Gleichzeitig interessierte sich Wien auch nicht für diese lokalen Verbote, wie aus der geringen Anzahl an italienischsprachigen Titeln auf den bekannten Wiener Listen hervorgeht.³⁷

Dieser Zustand änderte sich schrittweise im Veneto der Jahrhundertwende, wo zunächst ein *Piano per La Censura De' Libri* von 1798 galt,³⁸ bevor der Kaiser 1801 den früheren Journalisten, Musikkritiker und Theatermacher Giuseppe Carpani mit einer Reform der Zensur beauftragte, die äußerst streng ausfallen sollte und das Denken über Organisation und Aufgabenbereiche der Zensur auch in Wien nachhaltig beeinflusste.³⁹ Die wesentlichen Punkte in Carpanis Überlegungen betrafen die interne Kommunikation und die Vereinheitlichung der Abläufe. So schlug er etwa vor, einen obersten Zensor zu bestimmen, der für die Protokollführung und den Schriftverkehr mit dem Gubernium zuständig sein sollte. Die Zensurordnung Carpanis wurde im April 1802 genehmigt, worauf Carpani sich noch eingehender einer Reform der Theaterzensur, einem seiner Spezialgebiete, widmete.⁴⁰ Einige seiner Ansätze finden sich noch im unveränderten Wortlaut in den Regelungen nach 1814. Überhaupt gibt es eine enge, bisher nur zum Teil erforschte Verbindung zwischen der relativ kurzen Zeit der habsburgischen Herrschaft im Veneto vor 1805 und der späteren Administration in Lombardo-Venetien. Diese betrifft nicht nur gesetzliche Regelungen, sondern unter anderem auch Personalkontinuitäten der höheren Administration.⁴¹ Ähnliche Kontinuitäten bestanden, schon aus

35 PCL 1768, § 39: „sarà necessaria la formazione di un' Indice de' Libri proibiti da pubblicarsi dalla stessa Giunta, onde col semplice confronto possa la persona a ciò destinata separare i proibiti da' permessi“ (5v.).

36 ASM, Atti di Governo, Studi parte antica 38, undatiert (als Beilage zu einem Schreiben vom 4.2.1792): „molto opportuno [sarebbe] per impedire l'introduzione di libri sospetti, che si formasse un indice generale dei libri superiormente proibiti per direzione dei Regi Censori in tutte le Provincie dello Stato“.

37 Die Vermeidung der Drucklegung könnte auch als Vorsichtsmaßnahme verstanden werden, da die Kataloge alles Verbotene gewissermaßen „werbewirksam“ an einer Stelle versammelten.

38 Als Beilage zu ASV, Governo 1798–1806, Atti, 217, N. 3894, Pellegrini an Thugut vom 4.9.1798 und unter Abteilung für Vergleichende Literaturwissenschaft Universität Wien (Hg.), Zensurdokumente der Habsburgermonarchie 1751–1848, URL: <http://univie.ac.at/zensur/dokumente> [18.12.2019]. Der Text geht zum Teil auf nicht abgeschlossene Entwürfe aus Mailand von 1795 zurück, die in ASM, Atti di Governo, Studi p.a. 36 erhalten sind.

39 Zu Carpani vgl. Helmut C. JACOBS, *Literatur, Musik und Gesellschaft in Italien und Österreich in der Epoche Napoleons und der Restauration. Studien zu Giuseppe Carpani (1751–1825)*, Frankfurt a. M./Bern 1988.

40 Vgl. die *Massime colle quali provvisoriamente si regola la R. Censura di Venezia nella esclusione delle Pezze Teatrali von 1804*, abgedruckt u. a. (ohne Verfasserangabe) bei Luigi Constantino BORGHI, *La polizia sugli spettacoli nella repubblica Veneta e sulle produzioni teatrali nel primo Governo austriaco a Venezia*, Venedig 1898, S. 21–24.

41 So z. B. der spätere Polizeigeneraldirektor von Mailand Carlo Torresani, oder sein Vorgänger in diesem Amt Giulio Strassoldo, der bald Gouverneur Lombardo-Venetiens wurde. Zu deren Karrieren vgl. Brigitte MAZOHLE-WALLNIG, *Österreichischer Verwaltungsstaat und administrative Eliten im Königreich Lombardo-Venetien 1815–1859*, Mainz 1993, S. 155–279, und allgemein Michele GOTTARDI, *L'Austria a Venezia. Società e istituzioni nella prima dominazione austriaca 1798–1806*, Mailand 1993.

praktischen Gründen, auch mit der Verwaltungsstruktur des *Regno d'Italia*.⁴² Nachdem die österreichisch-kaiserliche Armee ab 1813 die Kontrolle über das Veneto erlangt und im Juni 1814 auch die Lombardei annektiert hatte, hielt die Diskussion über die Verwaltungsorganisation beziehungsweise -reform, die auch die Frage einer Übernahme beziehungsweise Modifikation der napoleonischen Strukturen betraf, in Gestalt einer Hofkommission (*Commissione aulica*) bis 1818 an. Die Einrichtung der Bücherzensur war zwar mit dem Erlass des *Piano Generale di Censura* im Juni 1815 (Veneto) und Mai 1816 (Lombardei) beendet, wurde aber charakteristischerweise bis weit in die 1830er Jahre als provisorisch und reformbedürftig betrachtet.⁴³ Weil schon im Vorfeld einer offiziellen Regelung der österreichischen Herrschaftsverhältnisse und einer entsprechenden gesetzlichen Basis umgehend Zensuraufgaben durchgeführt werden mussten, wurden zunächst die Strukturen der napoleonischen *Direzione generale della Stampa e Libreria* fast unverändert beibehalten – allerdings war im französischen System spätestens seit 1810 keine präventive Manuskriptzensur mehr vorgesehen, die die Habsburger daher nun neu einrichteten.⁴⁴ Was die Kontrolle eingeführter Bücher betraf, wurde zwischen August 1814 und Frühjahr 1815 aus verschiedenen Quellen und eigenständigen Recherchen ein *Catalogo de' libri italiani o tradotti in italiano proibiti* (Venezia: 1815) kompiliert, der auch eine erste Zusammenarbeit zwischen den Mailänder und Venediger Zensurämtern darstellte.⁴⁵

Im Gegensatz zu den allgemeinen Zentralisierungstendenzen etablierte sich auf diese Weise langsam erneut eine relativ selbstständige Organisation, auch wenn eine systematische Koordination zwischen Mailand und Venedig erst 1817 umgesetzt wurde.⁴⁶ Ab diesem Zeitpunkt wurden wechselseitig gedruckte Listen verschickt, die auch nach Wien ergingen, wo man seinerseits im Zweiwochentakt Verzeichnisse der in der Monarchie zugelassenen Schriften drucken und an alle Revisionsämter verteilen ließ.⁴⁷ Diese Kommunikation war nicht allein dem Bemühen um Transparenz geschuldet: Wie bereits erwähnt, musste rechtlich gesehen jedes Verbot in Wien bestätigt werden,

42 Zur Zensur unter Napoleon, Gianluca ALBERGONI, *La censura in età napoleonica (1802–1814): organizzazione, prerogative e uomini di uno spazio conflittuale*. In: Elena BRAMBILLA/Carlo CAPRA/AufoRA SCOTTI (Hg.), *Istituzioni e cultura in età napoleonica*, Mailand 2008, S. 184–219.

43 Der Text des PCL ist in Teilen eine italienische Übersetzung der Wiener Zensurvorschrift von 1810, geht aber auch auf Carpanis Text von 1802 bzw. ältere italienische Gesetzestexte zurück. Eine umfassende textgenetische Untersuchung der habsburgischen Zensurgesetze steht noch aus.

44 ALBERGONI, *La censura in età napoleonica*, S. 187–193, beschreibt die Widersprüche zwischen prinzipieller Pressefreiheit und praktischen Eingriffen zwischen 1803 und 1810.

45 Der Ablauf der Tätigkeit ist aus den Mailänder Protokollen (ASM, Pres. Gov. 7, Sitzungen vom 16.8.–16.9.1814) zu rekonstruieren. Die weiteren Vorgänge beim Venediger Zensuramt, von dem auch das Manuskript für die Druckvorlage erhalten ist, sind dokumentiert in ASV, Pres. Gov., Atti 122.

46 Allerdings gibt es ab Juni 1815 einzelne in Venedig erhaltene Listen von in Mailand zugelassenen Manuskripten. Vgl. ASV, Ufficio di Revisione/Censura 3, *Manoscritti di cui si è permesso la stampa ed opere, delle quali fu autorizzata la ristampa*, N. 177, 185, 196, 198, 199.

47 Die Anregung stammte vom Mailänder Obersten Zensor Bartolomeo Zanatta, vgl. ASM, Atti di Governo, Studi p.m. 75, Zanatta an das Gubernium vom 9.1.1817.

was sowohl für die Ablehnung von Manuskripten als auch für ein strenges Verbot gedruckter Schriften galt.⁴⁸ Dafür in Kauf genommen wurden lange Wartezeiten des Postwegs, die immer wieder zu Problemen führen sollten und wodurch sich Problemfälle über viele Monate hinziehen konnten. Schon früh wurden vom obersten Zensor in Mailand auch Bedenken geäußert, dass die Wartezeiten für die Lektüre-Erlaubnisscheine für mit *erga schedam* verbotene Titel dem Bücherschmuggel förderlich sein könnten:

„Il tempo necessario di attendere da Vienna il permesso di leggere libri potrebbe indurre i particolari acquirenti ad appigliarvi al più spedito, ma criminoso mezzo del contrabbando: la vicinanza dei confini Svizzero, Piemontese, Parmigiano e Modenese ec. può facilitare un simil genere d'illecito commercio.“⁴⁹

Dem Schmuggel versuchte man sowohl durch strengere Grenzkontrollen als auch durch diplomatische Interventionen (etwa was die Bücherproduktion in der italienischsprachigen Schweiz betraf) beizukommen.⁵⁰ Gerade die diplomatische Dimension ist in der Zensurforschung insgesamt noch zu wenig beachtet worden, denn häufig waren Verbote auch auf direkte oder indirekte Kritik nicht nur an der eigenen Macht und Herrschaft zurückzuführen, sondern auch an jener anderer Länder.

Praktische Konsequenzen der regionalen Zensurhandhabung

Zuletzt ist aber noch direkter auf die Frage der regionalen Unterschiede in der praktischen Dimension der Zensurhandhabung einzugehen. Aus verschiedenen Akten und Korrespondenzen ist zu erkennen, dass das Verständnis der lokalen Zensoren für Subtext und Implikationen sehr feinsinnig sein konnte. Während in der Forschung oft die zu lockeren Urteile der lokalen Zensoren thematisiert werden,⁵¹ die in Wien beanstandet wurden, was sich in das altbekannte Narrativ der übertriebenen Vorsicht und sogar Paranoia der Wiener Behörden fügt, finden sich in den Archiven auch gegenteilige Fälle. So wiesen die Wiener Zensurbehörden immer wieder Urteile zurück, die man für übertrieben hielt, die jedoch manche spätere politische Entwicklungen

48 Aus einem einzelnen, im ÖStA, AVA, PHSt 768 (1848) enthaltenen *Elenco delle Opere proposte per la proibizione* von Februar 1848 geht hervor, dass diese Titel separat protokolliert nach Wien geschickt wurden und auch Kurzfassungen der Zensurgutachten in italienischer Sprache enthielten.

49 ASM, Atti di Governo, Studi p.m. 74, N. 1867, Zanatta an Saurau vom 31.7.1817.

50 Einige sehr interessante Details über derartige Interaktionen bei Fabrizio MENA, *Stamperia ai margini d'Italia. Editori e librai nella Svizzera italiana 1746–1848*, Bellinzona 2003 sowie Domenico Maria BRUNI, 'Con regolata indifferenza, con attenzione costante.' *Potere politico e parola stampata nel Granducato di Toscana (1814–1847)*, Mailand 2015.

51 Etwa bei Primus-Heinz KUCHER, *Herrschaft und Protest. Literarisch-publizistische Öffentlichkeit und politische Herrschaft in Oberitalien zwischen Romantik und Restauration 1800–1847*, Wien et al. 1989, S. 286 f.: „die allgemeine Tendenz der italienischen Mailänder Zensur neigte zu großzügiger Behandlung vor allem der literarischen Schriften [...] Andererseits sah sich das Mailänder Zensurbüro einer ständig anwachsenden Zahl von Revisionen und nachträglichen Korrekturen durch Sedlnitzkyanweisungen ausgesetzt.“

vorwegzunehmen scheinen. Ein extremer Fall ist etwa die Zensur der zweiten Auflage des *Nuovo Dizionario dei Sinonimi della lingua italiana* (1838) von Niccolò Tommaseo. Das Wörterbuch lieferte vordergründig Definitionen und Belegstellen für die semantische Ausdifferenzierung synonyme Begriffe; die lexikographische Expertise Tommaseos ist noch heute anerkannt. Auch die Zeitgenossen erkannten schnell den Wert seiner Arbeit, was sich auch an den zahlreichen Nachdrucken der ersten Auflage von 1830 zeigt. Aber Tommaseo war Zeit seines Lebens auch politisch engagiert (sowohl in der Publizistik als auch in mehreren öffentlichen Ämtern nach 1848), eine Position, die er auch im Wörterbuch klar vermittelte: „Le sorti della lingua sono le sorti dell’Italia“, heißt es im Vorwort der Ausgabe von 1838, „L’unità del vocabolo unifica il sentire di dieci, di mille.“⁵² Selbst die Definitionen waren in dieser Hinsicht nicht neutral. Das erste Beispiel für die Phrase *dar che fare* (Nr. 993) etwa lautet: „i popoli quando cominciano a svegliarsi, danno molto che fare ai loro oppressori“.⁵³ Aus naheliegenden Gründen wurde der Band, als er im Februar 1839 an den Zensor Cesare Rovida in Mailand zugeteilt wurde, beanstandet. Rovida hatte bereits bei einem Mailänder Nachdruck der Erstausgabe im Jahr 1833 beträchtlich in den Text eingegriffen und beantragte nun das Urteil *erga schedam*, um das Werk wissenschaftlich interessierten Fachleuten nicht vollständig vorzuenthalten.⁵⁴ Tommaseo war also der Zensur keineswegs unbekannt: Einige seiner Werke, beispielsweise die 1837 in Paris erschienene Erzählung *Il Duca d’Atene*, waren in der Monarchie streng verboten. Zusätzlich hatte die habsburgische Obrigkeit 1833 auch eine wesentliche Rolle beim Publikationsverbot der *Antologia di Firenze* gespielt, das nicht nur unmittelbar das freiwillige Exil ihres Mitarbeiters Tommaseo auf Korfu zur Folge hatte; der Herausgeber der Zeitschrift war derselbe Giovan Pietro Vieusseux gewesen, der nun gemeinsam mit Tommaseo die zweite Auflage des Wörterbuches verantwortete.⁵⁵ Anlässlich des *erga-schedam*-Urteils dürfte Vieusseux im Frühsommer 1839 beim Gouverneur der Lombardei, Franz Graf Hartig,⁵⁶ Einspruch erhoben haben,⁵⁷ worauf der Fall nach Wien weitergeleitet wurde. Im Dezember des Jahres erklärte ein von Sedlnitzky hinzugezogener Wiener Zensor Rovidas Einwände für vollkommen unzulässig, unter anderem mit dem Argument, niemand würde ein Wörterbuch „von A–Z“ durchlesen.⁵⁸

- 52 Niccolò TOMMASEO, *Nuovo Dizionario dei sinonimi della lingua Italiana*, Firenze 1838, S. LVI.
 53 Ebenda, S. 220. Dazu auch Daniel SYROVY, Das Wörterbuch muss verboten werden! Niccolò Tommaseos Synonymwörterbuch der italienischen Sprache und die Zensur im habsburgischen Mailand. In: Žibaldone. Zeitschrift für italienische Kultur der Gegenwart 61 (2016), S. 9–21.
 54 Die Akten in ASM, Pres. Gov. 236, Fasz. 49/geh vom 26.12.1839–11.1.1840.
 55 Alessandro VOLPI, Alla ricerca del giornalista ideale: La collaborazione di Niccolò Tommaseo e Giovan Pietro Vieusseux. In: Roberta TURCHI/Alessandro VOLPI (Hg.), *Niccolò Tommaseo e Firenze*, Florenz 2000, S. 37–68; Paolo PRUNAS, *L’Antologia di Gian Pietro Vieusseux. Storia di una rivista italiana*, Rom/Mailand 1906.
 56 Vgl. Hof- und Staats-Schematismus des österreichischen Kaiserthums, Teil I, Wien 1839, S. 441.
 57 Die Petition selbst ist nicht erhalten, aber ein Hinweis darauf in ASM, Pres. Gov. 236 (wie zitiert), Bellisomi an Hartig vom 21.6.1839.
 58 Ebenda, Gutachten vom 1.12.1839.

Die Diskrepanz der Gutachten führte dazu, dass ein weiterer Gutachter, Professor Pietro Baroli aus Pavia, hinzugezogen wurde. Auch dieser warnte, ähnlich wie Rovida, vor politisch bedenklichen Stellen im Text, von denen er etwa 60 auflistete. Mittlerweile war es 1840 geworden, aber noch gab es keine einvernehmliche Lösung. Deshalb beschloss Sedlnitzky persönlich im Juli 1840, dass der Band mit *transeat* zuzulassen sei, wodurch die Verbreitung und der Verkauf zwar nicht verhindert wurden, die Bewerbung des Textes, etwa in Zeitungsannoncen oder Schaufenstern, jedoch untersagt blieb.⁵⁹ Tommaseo selbst kam auch danach mehrfach mit der Zensur in Konflikt, seine am 30. Dezember 1847 im Venediger *Ateneo* gehaltene und berühmt gewordene Rede gegen die Zensur führte zu seiner Inhaftierung im Januar 1848. Nach der Revolution Teil der Interimsregierung in Venedig, war Tommaseo nach der Rückkehr der Österreicher 1849 erneut gezwungen, ins Exil zu gehen.⁶⁰

Derartige Fälle verdeutlichen, dass in der Praxis der Zensur Vieles verhandelbar und offen blieb, was aus späterer Sicht eine eindeutige Tendenz zu haben scheint. Eine historische Aufarbeitung der Zensurpraxis sollte diesen Umstand, wie eingangs gefordert, unbedingt berücksichtigen.

Offene Fragen

Aus der vorangegangenen Darstellung ergibt sich eine Reihe von Fragen, die trotz eingehender Forschungen in den letzten Jahren noch unbeantwortet sind. Während einzelne Zensurfälle durchaus Licht auf allgemeinere Umstände werfen können, gibt es noch viele andere, bisher wenig beachtete Materialien, die es wert sind, genauer überprüft zu werden. Daher scheinen abschließend ein paar Worte über die Quellenlage und damit in Verbindung stehende offene Fragen angebracht.

Von administrationsgeschichtlicher Seite ist die habsburgische Bücherzensur am genauesten erforscht, obwohl es auch hier noch einige wesentliche Lücken gibt, die vor allem den Status der Zensur im ungarischen Teil der Monarchie betreffen. Für Böhmen und Mähren haben die Arbeiten von Michael Wögerbauer und Petr Píša in letzter Zeit viel Neues erschlossen;⁶¹ für Lombardo-Venetien habe ich selber eine Gesamtdarstellung versucht.⁶² In diesem Zusammenhang wäre auch eine erneute Überprüfung unter anderem der Tiroler und Steiermärkischen Landesarchive wünschenswert, um vor allem Dokumentationslücken für das 18. Jahrhundert zu schließen. Wie bereits angedeutet wäre auch ein systematischer Vergleich aller Gesetzestexte und Erlässe in textgenetischer Hinsicht vielversprechend.

59 ASM, Pres. Gov. 236, Sedlnitzky an Hartig vom 2.7.1840.

60 Raffaele CIAMPINI, *Studi e ricerche su Niccolò Tommaseo*, Rom 1944, S. 269–280.

61 Vgl. v. a. den Beitrag der beiden in BACHLEITNER, *Literarische Zensur*, S. 193–215.

62 Der Band ist zur Publikation in der Reihe Buchforschung. Beiträge zum Buchwesen in Österreich (Wiesbaden: Harrassowitz) vorgesehen.

Die Datenbank aller bekannten Verbote der Monarchie ab 1751, die unter der Leitung von Norbert Bachleitner in den vergangenen Jahren an der Wiener Komparatistik zusammengestellt wurde,⁶³ vereint die Negativurteile und, im Fall der italienischsprachigen Texte, auch die verfügbaren Informationen über bearbeitete Manuskripte nach 1815. Diese wurden von mir selbst einerseits auf Basis der in den Mailänder und Venediger Archiven erhaltenen Verzeichnisse der Zensur erschlossen, andererseits durch die in Wien gedruckten *Verzeichnisse der im Militär-Jahre ... bey der k.k. Central-Bücher-Censur in Wien zugelassenen in- und ausländischen Werke*.⁶⁴ Diese letzteren gliedern alle erlaubten Bücher nach unterschiedlichen Kategorien (*admittitur, transeat*), halten aber auch immer fest, ob ein Manuskript mit oder ohne Eingriffe zugelassen wurde; dasselbe gilt für alle Nachdrucke. Der darin dokumentierte Zeitraum zwischen 1815 und 1848 liefert neben einem wertvollen Gesamtpanorama aller offiziell in der Monarchie zirkulierenden Literatur also auch ein Bild der Eingriffe in deutschsprachige Manuskripte sowie in den Text von Nachdrucken, die man daher relativ leicht vergleichend auf Zensurinterventionen untersuchen könnte. Die tausenden Seiten dieser Verzeichnisse sind der Forschung noch praktisch unbekannt.

Ebenso wenig systematisch ausgewertet sind die *Fogli di Censura*, die Gutachten der Zensoren, die in Mailand nur verstreut in einzelnen Polizeiakten überliefert sind und in Wien fast komplett beim Brand des Justizpalastes 1927 vernichtet wurden. In Venedig hingegen sind die *Fogli* in großer Zahl in separaten Kartons nach Jahrgang geordnet in den Beständen *Ufficio di Revisione de' Libri/Censura* erhalten. Bislang wurde aus diesen Gutachten nur auszugsweise in Arbeiten über einzelne bekanntere Texte zitiert. In Summe würden sie sich hervorragend für diskursanalytische Studien eignen, die beispielsweise die Sprache der Zensururteile mit der Literaturkritik der Zeit in Verbindung bringen könnten. Dies scheint umso sinnvoller, als die Gutachten nicht nur bei Problemen ausführlich gehalten sind, sondern auch viele positive Urteile umfassend begründet werden. Ein solcher Ansatz könnte den Schwerpunkt vom Aufrollen der in den Polizeiakten dokumentierten Einzelfälle hin zu einer stärker diskursgeschichtlich beziehungsweise wissenssoziologisch orientierten Analyse der Bücherzirkulation im ausgehenden 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts verschieben, mit deren Hilfe vielleicht irgendwann der Schritt zu einem gesamteuropäisch angelegten Vergleich von Zensurpraktiken und Literaturzirkulation vollzogen werden kann.

63 Vgl. Abteilung für Vergleichende Literaturwissenschaft Universität Wien (Hg.), Zensurdatenbank 1751–1848, URL: <http://univie.ac.at/zensur> [18.12.2019].

64 Z. B. sind die Mailänder handschriftlichen *Elenchi [...] dei libri o manoscritti ammessi* (1816–1822) ab 1817 durch gedruckte *Note delle opere esaminate* ergänzt (ASM, Atti di Governo, Studi p.m. 76–82) und liegen bis 1839 fast vollständig vor. Im Mailänder Staatsarchiv sind auch die Venediger Verzeichnisse erhalten, umgekehrt liegen in Venedig Listen aus Mailand. Alle diese Listen sind in die Wiener Verzeichnisse eingeflossen (und dort nach Zensurämtern geordnet): Letztere liegen durch die Bestände der UB Salzburg sowie der UB Wien und der ÖNB in Wien praktisch lückenlos vor.

Da ein solcher Schritt nicht nur Aufschlüsse in praxeologischer Hinsicht liefern würde, sondern einen grundlegenden Bestandteil der literarischen Produktion und bisher vernachlässigten Aspekt verschiedener europäischer literarischer Felder in den Mittelpunkt rücken würde, darf diese Arbeit als eines der Hauptdesiderata der Zensurforschung gelten. Für den verhältnismäßig kleinen Bereich der Habsburgermonarchie zwischen dem 18. und 19. Jahrhundert verdeutlicht gerade der Kontrast zwischen unterschiedlichen Zeitpunkten und geographischen Räumen, zwischen verschiedenen Zentren des literarischen Lebens (und nicht nur eines Zentrums und seiner – von Wien aus gesehen – „Peripherie“), wie divers der Umgang mit gesetzlichen und praktischen Vorgaben sein konnte, die literatursoziologisch von großer Bedeutung waren und heute wesentlich dazu beitragen können, alte Dichotomien, etwa zwischen nationalistischen Tendenzen und unterdrückter Meinungsfreiheit, zu überwinden.

Eine solche Kontextualisierung wird nicht zuletzt mehr Aufschluss darüber liefern, wie dynamisch die Diskurse und Machtpositionen zum Zeitpunkt der Entstehung historischer Nationalismen waren, und welchen Stellenwert die Zensur in dieser Dynamik einnahm. Die eingangs postulierte Anwendbarkeit solcher Erkenntnisse auch auf heutige Verhältnisse (politische Hegemonien, konkurrierende Narrative, Meinungsfreiheit, Zensur im Internet) hängt schließlich wesentlich von der Detailschärfe ab, mit der Phänomene der Vergangenheit nachvollzogen werden können.

Daniel Syrový, *Letteratura e censura nei territori di lingua italiana della monarchia asburgica nel XVIII e XIX secolo*

Il contributo fornisce uno stimolo per una visione differenziata della censura libraria asburgica nei secoli XVIII e XIX. La censura rappresentò al tempo stesso un elemento costitutivo sia della produzione letteraria che della struttura di potere dell'epoca. Tra il 1751 e il 1848 essa subì numerosi cambiamenti, che si collocarono sia su un piano concettuale (da un approccio didattico-educativo sotto Giuseppe II fino a quello di sorveglianza e controllo nel sistema Metternich), sia su un piano formale (da una commissione culturale di corte a partire dal 1751 fino a un'istituzione di polizia sotto controllo politico dopo il 1795). I territori di lingua italiana della monarchia (la Lombardia austriaca; la "prima dominazione" in Veneto; infine il Regno Lombardo-Veneto) avevano uno status speciale. Nel Settecento esso era dapprima caratterizzato da una struttura indipendente, anche se l'organizzazione si basava sul modello viennese e proprio come quest'ultimo all'inizio operava principalmente contro il monopolio ecclesiastico. Dopo il 1814/15 vi fu una crescente tendenza alla centralizzazione, che ebbe effetti non solo nella corrispondenza tra Vienna e

i due uffici di censura di Milano e Venezia, ma anche su un piano normativo, poiché le decisioni sui divieti furono prese esclusivamente a Vienna. La censura venne utilizzata essenzialmente come integrazione di altri mezzi di sorveglianza (controllo dello stato sulle riviste, orientamento del dibattito pubblico, interventi diplomatici, spionaggio).

Se poi si considera l'importante ruolo della censura in campo letterario, si rivela subito evidente quale dinamica essa abbia innestato sull'intera produzione letteraria. La censura esaminava preventivamente ogni manoscritto prima della pubblicazione e ogni materiale stampato estero prima della sua importazione e circolazione nella monarchia. Per decenni la censura, come normale quotidianità, ha rappresentato un fattore imprescindibile nella produzione e distribuzione letteraria, per autori, editori e librai. Le singole personalità dei censori svolsero in questo senso un ruolo importante. Allo stesso tempo occorre mettere comunque in luce il conflitto tra la sorveglianza di Vienna e le particolarità regionali (conflittualità che concettualmente è rimasta in ombra). Le contraddizioni della censura derivavano in parte dal suo stesso modello organizzativo, inclusa la suddivisione del Lombardo-Veneto tra due distinti uffici di censura, uno a Milano e uno a Venezia, soluzione dettata da una sorta di compromesso politico e da necessità pratiche dopo la fine del Regno d'Italia napoleonico.

Dalla complessità del sistema derivavano di continuo atteggiamenti censori che mal si adattavano alle effettive situazioni. Esempio lampante è il caso di Niccolò Tommaseo. Colpito da numerosi precedenti divieti, il suo *Nuovo Dizionario dei Sinonimi della lingua italiana* (nella nuova edizione del 1838) fu giudicato dai censori italiani un'opera problematica sotto diversi aspetti; ad esempio per quanto riguarda i passaggi politicamente agitatori della prefazione e persino per le definizioni di singoli lemmi; a Vienna, invece, si prese in considerazione solo l'aspetto linguistico. Ciò contrasta anche con l'opinione comune secondo cui la censura di Vienna sarebbe stata più severa di quella dei *Länder*. Casi simili rivelano nitidamente fino a che punto le tendenze nazionaliste al tempo del Risorgimento (retrospettivamente così evidenti) rimanessero una questione di prospettiva. Discorsi pubblici diversi coesistevano contemporaneamente dando forma alla specifica sfera letteraria e pubblicistica, nella quale i vari attori in gioco (compresa la censura) assumevano ruoli flessibili, anche se non sempre dello stesso peso.

L'ultima parte del contributo affronta le questioni ancora aperte relative allo stato delle fonti auspicando, tra l'altro, il raggiungimento di un quadro sinottico di tutte le strutture censorie europee dell'epoca, che permetterebbe di aprire una prospettiva inedita sulla comunicazione nell'Europa ottocentesca.